Bundesministerium
Finanzen

Nutzungsbedingungen

für die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gemäß § 10 WiEReG

gültig ab 5. November 2026

GZ: 2026-0.908.395

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in geschlechtsspezifischer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen. Bei der Anwendung der Nutzungsbedingungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

1. Register und Registerbehörde

1.1. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (im Folgenden „**Register**“) ist das zentrale Register der Republik Österreich im Sinne der Artikel 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. L I 2015/141, 73 (im Folgenden „**4. Geldwäsche-Richtlinie**“). Derzeit gilt diese Richtlinie in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1640, ABl. Nr. L 1640 vom 19.06.2024 S. 1 (im Folgenden „**6. Geldwäsche-Richtlinie**“). Mittels Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 idgF, wird die 4. Geldwäsche-Richtlinie in der Fassung der 6. Geldwäsche-Richtlinie in der Republik Österreich umgesetzt.

1.2. Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen (im Folgenden **„Registerbehörde**“). Die Bundesanstalt Statistik Österreich und die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind für das Register gesetzliche Auftragsverarbeiter im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L I 2016/119, 1 idgF (im Folgenden „**Datenschutz-Grundverordnung**“).

2. Vertragspartner

2.1. Vertragspartner sind die Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Registerbehörde, p.A. Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5-5A, 1010 Wien, und derjenige, der Einsicht in das Register gemäß § 10 WiEReG nimmt (im Folgenden „**Nutzer**“).

2.2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des WiEReG in der jeweils geltenden Fassung.

3. Voraussetzungen für die Nutzung

3.1. Der Antragsteller hat seine Identität mittels elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 nachzuweisen. Das Benutzerkonto des Nutzers ist mit der E-ID einer natürlichen Person verknüpft. Bei jeder Verwendung des Benutzerkontos muss sich der Antragsteller mittels E-ID identifizieren.

3.2. Anträge können ausschließlich elektronisch über die Anwendung „Einsicht mit berechtigtem Interesse“ gestellt werden, die über die Website des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erreichbar ist. Nachweise im Hinblick auf das Vorliegen eines berechtigten Interesses müssen dem Antrag beigefügt werden.

3.3. Abweichend davon können Staatsbürger von Staaten, welche den Nachweis gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 nicht umgesetzt haben, Verpflichtete, die keinen Zugang zum Register über das System zur Vernetzung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer der Europäischen Union gemäß Art. 30 Abs. 10 sowie Art. 31 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 haben, sofern diese ihren Sitz in Staaten haben, die den Nachweis gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 nicht umgesetzt haben, sowie in begründeten Ausnahmefällen Personen, die nicht in der Lage sind, elektronische Mittel zu nutzen, einen schriftlichen Antrag auf Identifizierung an die Registerbehörde stellen, wobei die Identität in geeigneter Form nachzuweisen ist. Welcher Modus für eine Identifizierung jeweils im Einzelfall herangezogen wird, bestimmt die Registerbehörde einseitig.

3.4. Abweichend von Punkt 3.1 ist das Benutzerkonto bei Personen gemäß Punkt 3.3, 1. und 2. Fall mit einem Benutzernamen und einem Passwort verknüpft. Bei jeder Verwendung des Benutzerkontos muss sich der Antragsteller mittels Benutzername und Passwort identifizieren. Der Benutzername und das Passwort sind geheimzuhalten und dürfen nur durch die jeweils von der Registerbehörde identifizierte Person verwendet werden. Wird der Benutzername oder das Passwort oder beides einer dritten Person zugänglich, ist dieser Umstand der Registerbehörde durch die identifizierte Person unverzüglich anzuzeigen.

3.5. Abweichend von Punkt 3.1 können gemäß Punkt 3.3 identifizierte Personen, die nicht in der Lage sind, elektronische Mittel zu nutzen, einen schriftlichen Antrag auf Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bei der Registerbehörde stellen. Nach der Genehmigung eines solchen Antrags teilt die Registerbehörde dem Antragsteller die Zahlungsinformationen zur Entrichtung des Nutzungsentgelts mit. Nach Eingang des jeweils vorgeschriebenen Nutzungsentgelts übermittelt die Registerbehörde die genehmigten Auszüge postalisch.

3.6. Natürliche Personen können bei der Stellung eines Antrags eine Bevollmächtigung durch eine berechtigte juristische Person oder Organisation angeben (§ 10 Abs. 4 WiEReG). Dazu haben sie den Namen, die Stammzahl und den Sitz der juristischen Person oder Organisation anzugeben. Wenn die Bevollmächtigung wegfällt, ist dies der Registerbörde unverzüglich mitzuteilen.

3.7. Der Abruf von Auszügen ist erst nach der Überprüfung des Vorliegens des berechtigten Interesses gemäß den §§ 10 und 10b WiEReG und der Genehmigung durch die Registerbehörde möglich. Nach Genehmigung des Antrages erhält der Antragsteller ein E-Mail

mit einem Link zur Entrichtung des Nutzungsentgeltes und zum nachfolgenden Abruf des Auszugs.

4. Nutzungsentgelt

Die Höhe des Nutzungsentgelts bestimmt sich nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG-NutzungsentgelteV), BGBl. II Nr. 77/2018, in der jeweils geltenden Fassung. Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Bezahlung der Nutzungsentgelte erfolgt ausnahmslos auf elektronischem Wege durch das dem Register angebundene Zahlungssystem der PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich per

a. Kreditkarte oder

b. eps-Online-Überweisung (siehe https://www.eps-ueberweisung.at/).

5.2. Der Nutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die faktische Abwicklung der Zahlung des Nutzungsentgelts durch die PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und an diese Firma/Name, Kontodaten sowie Rechnungsadresse des Nutzers weitergeben werden.

5.3. Dem Vertragsverhältnis zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Registerbehörde, und der PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich als Auftragsverarbeiter liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich zu Grunde. Informationen zur Datenverarbeitung durch die PAYONE GmbH für Karteninhaber gemäß Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung sind unter www.payone.com/dsgvo abrufbar, wobei abweichend dazu datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde für das gegenständliche Vertragsverhältnis die Österreichische Datenschutzbehörde ist.

6. Rücktrittsrecht

Gemäß den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Z 11 Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG), BGBl. I Nr. 33/2014 idgF, besteht auch für Nutzer, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit den Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 idgF, sind, kein Rücktrittsrecht.

7. Nutzungsrechte

7.1. Die Einsicht in das Register ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des WiEReG und nur für eigene Zwecke gestattet. Insbesondere ist es untersagt, Einsicht in das Register für die Zwecke

Dritter, einschließlich Beteiligungsunternehmen und verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBl. S 219/1897 idgF, zu nehmen.

7.2. Die Verwertung jedweder aus dem Register erlangten Daten und Informationen, auch die Bearbeitungen hiervon, insbesondere deren Veräußerung, Zugänglichmachung gegenüber Dritten oder deren Weiterverarbeitung in körperlicher oder unkörperlicher mit dem Zweck, die Weiterverarbeitung zu verwerten, ist untersagt. Der Nutzer haftet der Republik Österreich (Bund) für einen allfälligen ihr durch eine diesen Nutzungsbedingungen widersprechende Verwertung von Informationen entstandenen Schaden.

8. Verfügbarkeit

8.1. Das Register ist grundsätzlich 24 Stunden täglich erreichbar. Insbesondere kann es jedoch in Fällen höherer Gewalt, wozu auch Arbeitskampfmaßnahmen zählen, zu Einschränkungen der Leistungen von Netzbetreibern oder, bei Reparatur- und Wartungsarbeiten, zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der Verfügbarkeit des Registers kommen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen im Register nicht, fehlerhaft oder unvollständig angezeigt werden. Die laufende Verfügbarkeit des Registers kann daher nicht garantiert werden.

8.2. Wurde eine Hemmung der Einsicht gemäß § 10a Abs. 3 WiEReG vorgenommen, können in diesem Zeitraum keine Auszüge für den betreffenden Rechtsträger abgerufen werden.

9. Gewährleistung und Haftung

Der Nutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die im Register enthaltenen und von den Rechtsträgern iSd § 1 Abs. 2 WiEReG gemeldeten Daten von der Registerbehörde nicht auf deren Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit überprüft werden. Das Register soll lediglich den Ausgangspunkt für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers darstellen.
Der Nutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich die im Register enthaltenen Daten über das wirtschaftliche Eigentum unabhängig vom Register jederzeit ändern können und daher die im Register enthaltenen Daten allenfalls nicht aktuell und vollständig sind. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck der im Register enthaltenen Informationen bzw. für Auszüge wird daher von der Republik Österreich (Bund) keine Gewähr geleistet oder Haftung übernommen.
Sonstige Rechtsansprüche, die sich aus der Verwendung abgerufener Informationen ergeben, können gegenüber der Republik Österreich (Bund) ebenfalls nicht abgeleitet werden. Die Haftung für Schäden, die durch Schadsoftware verursacht werden, ist ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Republik Österreich (Bund) vorliegt.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl

10.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

10.2. Unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des § 14 KSchG wird für sämtliche Streitigkeiten das dem Streitwert nach zuständige Gericht für Handelssachen in Wien vereinbart.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke bestehen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nicht. Die Vertragsparteien werden jedoch in einem solchen Fall versuchen, die betreffende Bestimmung durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmung entsprechend wirksame zu ergänzen.

11.2. Die Anwendbarkeit allfälliger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Nutzers auf das gegenständliche Vertragsverhältnis, wird ausdrücklich ausgeschlossen.